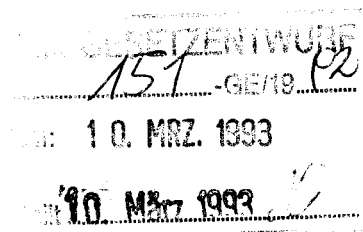


8/SN-278/ME

**Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
an der Universität Wien**

An das  
Präsidium des Österreichischen Nationalrats  
im Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
A-1010 WIEN



*Dr. Wörner*

betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten

Wien, am 9. März 1993

Hohes Präsidium !

In der Anlage übersendet die Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien eine Stellungnahme zu obigem Betreff in 25 facher Ausfertigung.

Mit der Bitte, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und den Mitgliedern der zuständigen Fachausschüsse zugänglich machen zu wollen zeichnet

mit den Ausdrücken vorzüglichster Hochachtung

der Kurienvorsitzende

Univ.-Ass. Mag. Dr. Hans Christian Luschützky



An das  
Präsidium des Österreichischen Nationalrats  
im Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
A-1010 Wien

## **S T E L L U N G N A H M E**

### **der Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten ("UOG 1993")**

Die Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien weist mit einstimmigem Beschluß vom 8. März 1993 den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Gesetzesentwurf als unannehmbar zurück.

Die meisten der in den 17 Abschnitten dieses Entwurfs enthaltenen Neuerungen stellen, im Vergleich mit dem geltenden Universitäts-Organisationsgesetz und im Lichte der in der Praxis des Universitätsbetriebs gewonnenen Erfahrungen, einesteiis eindeutige Verschlechterungen, andernteils keine erkennbaren Verbesserungen der Organisation der Universitäten dar.

Vor allem aber ist der Gesetzesentwurf "UOG 1993" von einer durchgehend erkennbaren Tendenz geprägt, die demokratischen Strukturen der universitären Meinungs- und Entscheidungsbildung durch undemokratische zu ersetzen und insbesondere das Fakultätskollegium als größtes überschaubares Forum der in verwandten Forschungs- und Studienrichtungen gemeinsam Arbeitenden in seiner Bedeutung herabzusetzen.

Es kann nicht erwartet werden, daß sich die von solchen Maßnahmen betroffenen Angehörigen eines repräsentativen Kollegialorgans beifällig zu einem Gesetzesentwurf äußern, der ungeschminkt auf die Abschaffung ihrer derzeitigen Informations- und Mitbestimmungsrechte abzielt. Man darf annehmen, daß auch die Abgeordneten zum Nationalrat einer Verfassungsänderung, die eine Verminderung der Parlamentssitze von 183 auf 35 vorsieht, ihre Zustimmung verweigern würden.

In diesem Zusammenhang ist auch der geplanten Abschaffung von demokratisch beschickten Gremien wie Personalkommission, Budgetkommission, Lehrauftragskommission u.a. besonders entschieden entgegenzutreten. Auch hier sei gestattet, gleichnis- halber anzunehmen, daß eine Abschaffung der Fachausschüsse im Parlament wohl von keinem mit einigem politischen Sachverstand ausgestatteten Zeitgenossen freudig begrüßt würde.

Die Verfasser des Entwurfs scheinen, in Verkennung des Gegenstands ihrer Regelungsvorhaben, davon ausgegangen zu sein, daß die Universitätsorganisation ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Kriterien (oder was von ihnen, vielleicht nach dem Vorbild der verstaatlichten Industrie, dafür gehalten wird) zu orientieren sei. An diesem fundamentalen Irrtum krankt der gesamte Entwurf, denn erstens gibt es ein breites Spektrum betriebswirtschaftlicher Kriterien unterschiedlicher Relevanz, aus dem eine begründbare Auswahl zu treffen wäre (welche die dem Entwurf angeschlossene Kostenberechnung vermissen läßt, die z. B. auch die sehr zahlreichen Planstellen für die erforderlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb nicht berücksichtigt), zweitens und vor allem aber sind Universitäten, Fakultäten und Institute keine Wirtschaftsbetriebe und daher nur zum Teil nach betriebswirtschaftlichen Kriterien organisierbar. Die Universitäten und ihre Einrichtungen sind weder Produktionsbetriebe noch Dienstleistungsbetriebe, sondern die höchsten Bildungsanstalten der zivilisierten Gesellschaft und müssen daher auch in ihrer durch die Autonomie gewährleisteten Selbstorganisation eine demokratische Vorbildfunktion erfüllen. Der obige Vergleich von Fakultätskollegium und Parlament wurde nicht ohne Grund herangezogen, denn wissenschaftliche Forschung und Lehre wird, ähnlich wie Politik, nicht "produziert", sondern von den damit befaßten Personen gelebt, geliebt und verkörpert. Universitäten, Fakultäten und Institute sind daher nach demokratiepolitischen Grundsätzen zu organisieren und nach wissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Richtlinien zu administrieren, nicht aber nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu organisieren und nach machtpolitischen und prestigegeleiteten Präferenzen zu administrieren, wie es der Entwurf "UOG 1993" in seiner Quintessenz vorsieht.

Personal- und Sachentscheidungen an Universitäten sind größtenteils wissenschaftliche Entscheidungen, die von in die Materie eingearbeiteten Wissenschaftlern nach wissenschaftlichen Maßstäben zu treffen sind. Fachfremde Organe, einschließlich Dekane und Rektoren, können allenfalls mit der geschäftlichen Ausführung der jeweiligen Entscheidung betraut werden, nicht aber mit der Entscheidung als solcher.

In dem Versuch, unter dem Titel "Stärkung der Autonomie" eine Universitätsreform durchzuführen, die in Wirklichkeit politische Durchgriffsmöglichkeiten bis auf die mittlere Ebene der Organisationshierarchie schafft und damit eine Scheinautonomie vorgaukelt, ist eine Unehrllichkeit zu erblicken.

Die Ablehnung dieses Gesetzesentwurfs durch die Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien beruht jedoch nicht allein auf solch grundsätzlichen Erwägungen, sondern resultiert auch kumulativ aus eingehenden Beratungen über alle einzelnen Punkte, die im folgenden zusammengefaßt wiedergegeben sind.

## Zu Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen)

- \* Die im Entwurf definierte Aufgabenstellung der Universitäten ist insbesondere im Hinblick auf deren gesellschaftliche Funktion unvollständig und ergänzungsbedürftig und läßt auch jeglichen Bezug auf wissenschaftsethische Richtlinien vermissen (§ 1).
- \* Ungeklärt bleibt die aus der Teilrechtsfähigkeit erwachsende Frage der Haftung von zeitweilig mit eigenverantwortlicher Gebarung betrauten Universitätsangehörigen (§ 2 Abs. 4). Entsprechende Aufklärungen sind, wie im folgenden fast immer, auch den "Erläuterungen" nicht zu entnehmen.
- \* Nach dem erklärten Grundsatz des Entwurfs, die universitäre Autonomie zu verwirklichen, wäre zu erwarten gewesen, daß die innere Gliederung der Universitäten ihrer jeweiligen Satzung überlassen bleibt. Stattdessen wird mit der nach der Gesamtkonzeption des "UOG 1993" ohnehin ephemeren Gliederung in Fakultäten sogar der Hauptausschuß des Nationalrats befaßt (§ 4 Abs. 2).
- \* Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bleibt undefiniert und läßt bei "großzügiger" Auslegung die in § 2 Abs. 2 gewährte Autonomie als leere Worthülse erscheinen (§ 6).
- \* Fristen für die Herstellung von Rechtszuständen müssen unbedingt bundesweit einheitlich geregelt sein (§ 6 Abs. 6).
- \* Die Grundsätze zur Bildung der Kollegialorgane, einschließlich ihrer Funktionsperiode, sind in der Satzung zu erlassen. Die in ihnen vertretenen Personengruppen haben selbstverständlich alle Kategorien von Universitätslehrern, also auch Lehrbeauftragte, zu umfassen (§ 11).
- \* Die Festsetzung der Beschlußfähigkeit von Kollegialorganen sollte der jeweiligen Geschäftsordnung überlassen bleiben (§ 12 Abs.1), ebenso die Modalitäten der Stimmdelegation (§ 12 Abs. 2).
- \* Da die Gesamtkonzeption des "UOG 1993" auf eine Entmachtung der Kollegialorgane abzielt, ist es nicht verwunderlich, daß diese nur zur Einsetzung von beratenden und nicht von bevollmächtigten, mit Beschlußrecht ausgestatteten Kommissionen ermächtigt sein sollen (§ 12 Abs. 5). Die geisteswissenschaftliche Mittelbaukurie der Universität Wien lehnt diese Tendenz entschieden ab.
- \* Die institutionalisierte Evaluierung der Forschung und Lehre ist ein von den Mittelbaukurien aller Fakultäten der Universität Wien seit langem in Senatskommissionen und Arbeitsgruppen betriebenes Vorhaben, allerdings nicht auf einem so primitiven Niveau wie im Entwurf "UOG 1993" (§ 15). Die Bewertung von Lehrveranstaltungen durch Studierende (deren Legitimationsnachweis überdies im Gesetzesentwurf nicht gefordert wird!) ist nur eines von zahlreichen Evaluationskriterien und sollte daher nicht als pseudoprogressives Feigenblatt in einem Gesetz dieser Tragweite festgeschrieben werden.

Im übrigen ist eine Evaluierung ohne vorherige Bekanntgabe der genauen Zielvorgaben nicht nur ungerecht, sondern sinnlos und bestenfalls als Alibi für fehlende bildungspolitische Konzepte geeignet.

### Zu Abschnitt II (Universitätsangehörige)

- \* Die Ausgliederung von Angestellten der Universität im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit aus der ansonsten durch Funktionen bestimmten Aufzählung von Universitätsangehörigen (§ 16) ist unverständlich und zeugt von der Unausgegorenheit des Entwurfs, die besonders im Hinblick auf das Dienstrecht für Hochschullehrer zu abenteuerlichen Konstruktionen führt (siehe § 85 des "UOG 1993").
- \* Die seit langem geforderte Schaffung einer einheitlichen Kurie aller Universitätslehrer ist im vorliegenden Entwurf nicht verwirklicht; vielmehr entsteht durch die nicht aufeinander abgestimmten Paragraphen unterschiedlicher Abschnitte ein nicht nachvollziehbares Wirrwarr von Status- und Funktionszuordnungen. So kann etwa ein Studierender zum Vorsitzenden der Studienkommission gewählt werden (§ 38 Abs. 7), nicht aber ein extramuraler Universitätsdozent oder Lehrbeauftragter (nach § 38 Abs. 4 Z. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1); dafür kann ein habilitierter Assistent, wenn er "Studiendekan" ist, im Verhinderungsfall den Dekan vertreten (§ 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 8).
- \* Die bereits in anderen zu unserer Kenntnis gelangten Stellungnahmen ausgesprochenen Bedenken gegen die übermäßige Ingerenz des Dekans in Berufungsverfahren müssen auch hier bekräftigt werden (§ 20).
- \* Die überaus kostspielige Entsendung von auswärtigen Mitgliedern in Berufungskommissionen (§ 20 Abs. 2) hat sich schon in der bisherigen Praxis nicht bewährt, da diese nicht verlässlich zu den Sitzungen erscheinen (was in Ermangelung entsprechender Gratifikationen auch verständlich ist) und somit oftmals nicht mehr als einen Stimmdelégationsjoker darstellen. Die in den Erläuterungen ausgesprochene Vermutung, daß "außenstehende" Mitglieder einer Berufungskommission (zumal die "sonstigen Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation") "an der Besetzung der Planstelle keinerlei Eigeninteressen haben", ist ohne weiteren Kommentar schlicht und einfach als weltfremd zu bezeichnen. Die Anforderung einer offenen Zahl von auswärtigen Gutachten und/oder Kommissionsmitgliedern, je nach Bedarf, durch Beschluß der Berufungskommission erscheint vollkommen ausreichend.
- \* Daß die Berufungskommissionen einen "begründeten Vorschlag mit den drei am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten" ohne Reihung beschließen soll (§ 20 Abs. 4), der einer inhaltlichen Beurteilung durch den Dekan (§ 20 Abs. 5) und einer

willkürlichen Behandlung durch den Rektor (§ 20 Abs. 8) unterworfen wird, macht das gesamte Berufungsverfahren zu einer Farce. Es ist zu bezweifeln, daß seriöse Fachvertreter ihre Kompetenz und Arbeitszeit freiwillig in den Dienst solcher Spielereien stellen werden. So sehr die Intention, Berufungsverfahren zur Gänze auf Universitätsebene abzuwickeln, begrüßt wird, so vehement wird eine Beibehaltung der Reihung des Ternavorschlags durch die Kommission und eine strikte Bindung der verhandlungsführenden Organe an diese Reihung gefordert.

\* Die Bestellung von Gastprofessoren muß in jedem Fall auf Antrag des Fakultätskollegiums erfolgen (§ 21 Abs. 4), da einem Dekan zwar Interesse und Wohlwollen, nicht aber ausreichende Kenntnisse auf allen Fachgebieten einer größeren Fakultät zugestanden werden können.

\* Gegen die Entsendung von zwei auswärtigen Mitgliedern in Habilitationskommissionen (§ 25 Abs. 3) spricht sinngemäß das bereits in Bezug auf die Berufungskommissionen Gesagte.

\* Größte Bedenken hegt die Mittelbaukurie gegenüber dem im Entwurf vorgesehenen Einstellungsmodus für Universitätsassistenten (§ 26 Abs. 4), da die Aufnahme von Bundesbediensteten ohne kommissionellen Beschluß verfassungswidrig ist. Nur das Fakultätskollegium oder eine bevollmächtigte Kommission (Personalkommission!) soll unter Einholung von Stellungnahmen der Institutskonferenz und des Vorstands den Rektor mit der Aufnahme von Assistenten und der Verlängerung oder Abänderung ihres Dienstverhältnisses beauftragen können.

\* Die Kategorie der "wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb" ist unzureichend definiert, sodaß eine Begutachtung des betreffenden Paragraphen (§ 29) nicht möglich ist. Der Aufnahmemodus (§ 29 Abs. 5) ist jedenfalls genauso verfassungswidrig wie der für Universitätsassistenten (§ 26 Abs. 4) und Studienassistenten (§ 32 Abs. 4) vorgeschlagene.

\* Die Definition der Pflichten des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb (§ 30 Abs. 2) könnte die Effizienz derselben verbessern; allerdings ist der erforderliche Mehraufwand in der Kostenberechnung nicht berücksichtigt.

\* Bei der in § 37 vorgesehenen Aufwertung der Befugnisse von Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen handelt es sich um eine Irreführung, da die hier angegebenen Kollegialorgane durch den Entwurf abgeschafft werden sollen.

\* Daß die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser nicht benachteiligt werden dürfen (§ 37 Abs. 6), wird begrüßt, ist jedoch eine Selbstverständlichkeit, die für sämtliche Mitglieder aller universitären Gremien gelten muß.

### Zu Abschnitt III (Studienkommissionen und Studiendekane)

Die Konstruktion des "Studiendekans" wird in ihrer Gesamtheit abgelehnt. Diese Instanz ist nicht nur überflüssig, sondern stört das Kompetenzgefüge und führt damit zu vorhersehbaren, aber unabwendbaren Konflikten, die allen Beteiligten nur zum Nachteil gereichen können.

- \* In der Studienkommission muß auch die Personengruppe der Universitätslehrer, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen, vertreten sein (§ 38 Abs. 4).
- \* Gegen die Institutionalisierung eines Vetorechts für die Studierenden in der Studienkommission (§ 38 Abs. 5) wird schärfstens protestiert. Wären Doppelstimmen für eine einzelne Kurie nicht grundsätzlich als undemokratisch abzulehnen, müßten sie als Reaktion auf dieses Ansinnen mit der gleichen Berechtigung auch in anderen Bereichen gefordert werden (z. B. für die Mittelbaukurie in Habilitationskommissionen).
- \* Die Festsetzung der Funktionsperiode des Vorsitzenden der Studienkommission auf drei Jahre ist unverständlich, vor allem aber entbehrt die Wählbarkeit von Studierenden in diese Funktion jeder verstandesmäßigen Grundlage (§ 38 Abs. 7).
- \* Offenbar zugunsten solch bizarrer Neuerungen wie der zuvor erwähnten fehlt eine Bestimmung über die Mindestfrequenz von Sitzungen der Studienkommission.
- \* Die Nützlichkeit von bundesweiten Gesamtstudienkommissionen bei der Gestaltung und Aktualisierung von Studienordnungen und Studienplänen wird generell unterbewertet (§ 38 Abs. 9, § 39); stattdessen sieht der Entwurf eine Mitsprache von außeruniversitären Persönlichkeiten vor (§ 39 Abs. 1), deren Verfügbarkeit wohl nicht in allen Fächern gleichermaßen gegeben sein dürfte. Die finanzielle Entschädigung des Aufwands solcher Personen bleibt unregelt.
- \* Die Befugnisse des "Studiendekans" stellen nicht nur eine untragbare Gefährdung der Lehrfreiheit dar (§ 40 Abs. 39) sondern bringen auch eine unzumutbare Verantwortungslast für den Träger dieses Amtes mit sich. Die derzeitige, wohlkoordinierte Aufteilung der entsprechenden Agenden auf die Studienkommission und deren Vorsitzenden, die Prüfungskommission und deren Präses, die Lehrauftragskommission und deren Vorsitzenden, die Qualifikationskommissionen und die Institutsvorstände sowie das Prüfungsreferat des Dekanats mag exuberant erscheinen, hat sich jedoch in der Praxis bewährt und gewährleistet jedenfalls größtmögliche Objektivität.
- \* Die laut Entwurf vom "Studiendekan" zu veranlassende Evaluierung des Prüfungsbetriebes (§ 40 Abs. 3 Z. 11) ist ein Unding und wird unseres Wissens in keinem Universitätssystem der Welt praktiziert.



### Zu Abschnitt IV (Institute)

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen für die Zusammenlegung von Kleininstituten betreffen besonders die geisteswissenschaftlichen Fakultäten und werden in ihrer Gesamtheit abgelehnt. Die Institute unserer Fakultät, als gewachsene Gemeinschaften forschender und lehrender, hochspezialisierter Wissenschaftler, können nicht wie Abteilungen in einem Ministerium nach mathematisch-abstrakten Prinzipien herumgeschoben, zusammengelegt und auseinandergenommen werden.

\* Institute, die nur Lehraufgaben oder nur Forschungsaufgaben dienen (§ 41 Abs. 1), widersprechen der in § 1 Abs. 2 Z. 2 zurecht geforderten Verbindung von Forschung und Lehre und sind daher an Universitäten grundsätzlich fehl am Platz.

\* Die Errichtung von Senatsinstituten ist nicht nur stärkeren Beschränkungen als den im Entwurf vorgesehenen zu unterwerfen (§ 41 Abs. 2), sondern auch restriktiver zu handhaben, als es in der derzeitigen Praxis der Fall ist.

\* Die Aufgabenbestimmung für Institute hat sich nach wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Prinzipien zu richten, anstatt sich auf Leerformeln wie die in § 41 Abs. 3 dargebotenen zu beschränken.

\* Die Umbenennung größerer Institute in "Departments" (§ 41 Abs. 4) ist ein terminologischer Humbug, der keiner ernsthaften Kritik unterzogen zu werden verdient. Hingegen ist zu monieren, daß die derzeit im Rahmen der Institutsordnung vorgesehene Möglichkeit der Untergliederung größerer Institute in Abteilungen im Entwurf nicht enthalten ist, wie überhaupt die Wichtigkeit und Nützlichkeit von Institutsordnungen im "UOG 1993" sehr unterbewertet wird (§ 42 Abs. 1 Z. 3).

\* Abzulehnen ist auch, wie auf den anderen Ebenen der Administration, die kontraproduktive und konfliktträchtige Trennung in "strategische" und "operative" Organe (§ 42 Abs. 5), die unsinnige Wählbarkeit von Personen ohne Dienstverhältnis zur Universität zum Vorsitzenden der Institutskonferenz (§ 42 Abs. 5) und das undemokratische Vetorecht einer einzelnen Kurie bei der Vorstandswahl (§ 43 Abs. 3).

\* Es ist nicht einzusehen, weshalb eine mehrmalige Wiederwahl zum Institutsvorstand nicht möglich sein soll (§ 43 Abs. 2), während Dekane und Rektoren sehr wohl mehrmals wiedergewählt (in der Diktion des Entwurfs: "wiederbestellt") werden können.

\* Von allen unzumutbaren Vorschlägen dieses Abschnitts ist aber jene Regelung für Kleininstitute mit Abstand die skurrilste, wonach ein Institut personell so ausgestattet sein muß, daß für die Funktion des Institutsvorstands mindestens drei geeignete Personen zur Wahl stehen (§ 41 Abs. 3 Z. 3). Unter der (etwa unberechtigten?) Annahme, daß die personelle Ausstattung aller derzeit bestehenden Kleininstitute (die, an ihrer Forschungsleistung gemessen, in Wahrheit nicht selten Großinstitute sind) nicht auf diesen Minimalstandard angehoben wird, käme es nach dieser Bedingung zu unmotivierten Zwangszusammenlegungen und in gerade noch nicht zusammenlegungspflichtigen Instituten zu absurden Pattstellungen, etwa bei der Vorstandswahl.

### Zu Abschnitt V (Fakultäten)

\* Auf die Unnötigkeit, den Hauptausschuß des Nationalrats mit der Errichtung und Auflassung von Fakultäten zu befassen (§ 44 Abs. 2), wurde bereits hingewiesen (siehe oben, Seite 3), ebenso auf die völlig inakzeptable Reduktion des Fakultätskollegiums auf die Dimension einer der Transparenz und dem Informationsfluß abträglichen Art Generalkommission (§ 45 Abs. 2, siehe oben, Seite 1). Der zeitweiligen Schwierigkeit, ein großes Fakultätskollegium beschlußfähig zu halten, wäre mit wesentlich einfacheren und demokratischeren Mitteln beizukommen, indem etwa, wie z. B. im Vereinsgesetz (einem Musterbeispiel für effiziente Rechtsschöpfung bei geringer Regeldichte!) die Geschäftsordnung festlegt, daß die Versammlung eine halbe Stunde nach Feststellung der Beschlußfähigkeit ungeachtet der Zahl der Anwesenden auf jeden Fall beschlußfähig ist.

\* Die über jedes gesunde Maß hinausgehenden Befugnisse des Dekans entspringen dem Ungeist des Entwurfs, der Kollegialorgane zu bloßen Debattierklubs degradiert und ihnen jegliche Einflußnahme auf individuell-konkrete Entscheidungen verbietet (§ 46). Aus der Sicht unserer langjährigen Erfahrungen mit dem geltenden UOG sind vor allem die paritätisch und demokratisch beschickten bevollmächtigten Fachkommissionen (Personalkommission, Budgetkommission, aber auch Lehrauftragskommission, Raumkommission u. a.) unentbehrlich. Ihre Abschaffung würde einen skandalösen Rückschritt hinter die Errungenschaften des geltenden UOG bedeuten. Solch einer verantwortungslosen Destruktion fachnaher und demokratischer Ausgleichs- und Kontrollinstanzen wird hiermit eine klare Absage erteilt.

\* Gegen den im Entwurf vorgeschlagenen Modus der Dekanswahl (§ 46 Abs. 3 bis 5) wird schärfstens protestiert. Die radikale Einschränkung des freien Wahlrechts auf eine Liste von drei Kandidaten, deren Zustandekommen übrigens in monokratisches Dunkel gehüllt bleibt, ist ein ungeheuerlicher Affront gegen die jahrhundertalten Privilegien der Universitäten, die von diesen noch niemals mißbraucht worden sind, und löst unliebsame Reminiszenzen an gewisse Intermezzi der jüngeren Geschichte aus. Wie wenig durchdacht auch dieser Abschnitt des Entwurfs ist, zeigen folgende Einzelheiten:

\* Einem außerhalb der Universität tätigen "Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" werden größere Fähigkeiten zur Ausübung des Dekansamts zugebilligt als habilitierten Universitätsangehörigen (§ 46 Abs. 4).

\* Dem Dekan stehen derzeit zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner mannigfachen Aufgaben neben dem Prä- bzw. Prodekan vor allem die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zur Seite. Im Entwurf ist, trotz der Vervielfältigung der Aufgaben des Dekans, keine derartige Unterstützung vorgesehen.

\* Der Dekan darf nicht gleichzeitig die Funktion eines "Studiendekans" ausüben (§ 46 Abs. 6), wird aber bei Verhinderung sehr wohl durch einen solchen vertreten (§ 46 Abs. 8).

### **Zu Abschnitt VI (Universitätsleitung)**

Viele problematische Punkte dieses Abschnitts sind bereits bei der Begutachtung der vorangegangenen Abschnitte im Grundsätzlichen vorweggenommen worden. Der Vollständigkeit halber soll aber auch hier eine Aufzählung jener Passagen folgen, die zu unserer kumulativen Ablehnung des "UOG 1993" beigetragen haben.

\* Die Vergrößerung des Senats (bei gleichzeitiger Verkleinerung der Fakultätskollegien) ist unbegründet (§ 48 Abs. 2). Eine Reform der derzeitigen Verhältnisse wäre sehr zu begrüßen, müßte aber, ohne notwendige quantitative Veränderungen, qualitative Verbesserungen mit sich bringen, wie z. B. die automatische Mitgliedschaft aller Kurienvorsitzenden der Fakultätskollegien im Senat, die neben einer strukturellen Straffung der Leitungsorgane vor allem auch die schon immer als undurchsichtig kritisierten Senatswahlen überflüssig machte.

\* Der Wahlmodus für das Amt des Rektors (§ 51 Abs. 1 bis 3) ist ein unberufener, sinnloser und destruktiver Angriff auf ein Grundrecht der österreichischen Universitäten, die, mit Ausnahme des Zeitraums von 1938 bis 1945, ihre Rektoren immer selbst gewählt haben. Die Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien verwahrt sich auf das deutlichste gegen das unmißverständliche Ansinnen, die Universitäten parteipolitisch zu infiltrieren und damit Zustände herbeizuführen, wie sie etwa bei der Bestellung von Schuldirektoren oder Leitungsorganen des ORF herrschen.

\* Die Größe des Universitätsbeirats (§ 52), gegen dessen Einrichtung keine prinzipiellen Bedenken bestehen, müßte nach oben limitiert sein (etwa maximal 10 Mitglieder). Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder sollte der Senat der betreffenden Universität im Rahmen der Satzung regeln.

\* Die geplante Änderung der Zusammensetzung der Universitätsversammlung wird schärfstens zurückgewiesen, da der Anteil der Lehrenden in jedem Fall mehr als 50 Prozent betragen muß (§ 53 Abs. 2). An der bisherigen Zusammensetzung der Universitätsversammlung ist festzuhalten.

### **Zu Abschnitt XI (Dienstleistungseinrichtungen)**

\* Die Unterstellung der Direktoren sämtlicher Dienstleistungseinrichtungen unter den Rektor wird als eine der wenigen sinnvollen Neuerungen des Entwurfs begrüßt (§ 71 Abs. 3).

- \* Die Aufgaben der Universitätsbibliotheken sollten sich auf Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur in Form von Druckwerken beschränken (§ 73 Abs. 1 Z. 1 und 2)), solange sie für sonstige Informationsträger (Karten, Dias, Tonträger u. dgl.) keine entsprechenden Einrichtungen besitzen.
- \* Die einschlägige Ausbildung von Fachbibliothekaren (§ 73 Abs. 5) sollte als "abgeschlossenes einschlägiges Studium und fachspezifische Ausbildung" gesetzlich definiert sein.
- \* Daß "nur die Anschaffung von unmittelbar der Durchführung konkreter Lehraufgaben und Forschungsvorhaben dienender Literatur" auf Antrag der Institute erfolgen soll (§ 73 Abs. 7), bedeutet eine Beschneidung der Budgethoheit der Institute und wird daher abgelehnt.

#### **Zu Abschnitt XIV (Universitätenkuratorium)**

Der Installation eines Universitätenkuratoriums, in welchem demokratisch nicht legitimierte Repräsentanten universitätsfremder Personenkreise Entscheidungen von größter Tragweite fällen, kann unter keinen Umständen zugestimmt werden.

#### **Zu Abschnitt XV (überuniversitäre Vertretungsorgane)**

Die Rektorenkonferenz hat sich als Interessenvertretung universitärer Leitungsorgane schon bisher nicht bewährt, rechtfertigt daher nicht die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten und ist infolgedessen ersatzlos aufzulassen (§ 81).

#### **Zu Abschnitt XVII (Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Vollziehung)**

Die organisationsrechtliche Umdeklarierung von Bundes- und Vertragslehrern als Universitätsassistenten (§ 85 Abs. 2 Z. 1) ist ein durch die verfehlte Konzeption des Entwurfs erzwungener Etikettenschwindel, desgleichen die sachlich unmotivierte Subsumption von Beamten der wissenschaftlichen Verwaltung unter die "wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb" oder die Universitätsassistenten (§ 85 Abs. 2 Z. 6). Die organisationsrechtliche Umdeklaration von Demonstratoren und Tutoren als Studienassistenten (somit als Planstelleninhaber!) bedeutet de facto eine Abschaffung dieser den Lehrbetrieb äußerst sinnvoll ergänzenden Personengruppe (§ 85 Abs. 2 Z. 5).

\* \* \*